

Gartenordnung

für den Kleingartenverein „Panorama“ e. V.

Zur Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit werden auf der Grundlage der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. vom 15. November 2019 nachstehende ergänzende Festlegungen für die Kleingartenanlage (KGA) beschlossen:

1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundeskleingartengesetz (BKleingG)
- Rahmenkleingartenordnung (RKO) des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. (LSK)
- Satzung des Kleingartenvereins "Panorama" e. V. (KGV)
- Unterpachtvertrag (UPV)

Hausrecht

Der Vorstand des KGV übt im Auftrag des Verpächters, dem Kleingartenbund "Weißeritzkreis" Freital e. V., in der KGA das Hausrecht aus.

2. Ruhezeiten

Lärmverursachende Tätigkeiten sind vom 1. April bis 30. September an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie sonnabends bis 8 Uhr, in der Zeit von 13 bis 15 Uhr und nach 20 Uhr nicht gestattet. In dieser Zeit sollten auch Kinder zu ruhigem Verhalten angehalten werden.

Vor Feierlichkeiten sind die Nachbarn zu informieren. Ev. Lärmverursachung ist spätestens 23 Uhr zu beenden.

Die Eingangstore sind von 20 Uhr (am Wochenende ab 22 Uhr) bis 8 Uhr geschlossen zu halten. In der Winterzeit (Oktober bis Ende März) sind die Tore nach Verlassen der Anlage wieder zu verschließen.

3. Nutzung der KGA

3.1. Fahrverkehr

Das Parken von PKW und Krad ist auf dem Parkplatz der KGA sowie an den Wegrändern und soweit nicht anders möglich an den Parzellen gestattet. Besucher haben den Parkplatz zu nutzen und dürfen die restlichen Wege der Anlage nicht befahren. Das Fahren in der KGA hat in Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen. Parkflächen dürfen nicht reserviert werden. Kinder dürfen auf dem Parkplatz und den Wegen nicht spielen. Die Wege sind freizuhalten, das Parken von LKW ist nicht gestattet. Halten zum zügigen Be- oder Entladen ist erlaubt.

3.2. Ablagerungen

Ablagerungen von Materialien und Abfällen jeder Art auf dem Gemeinschaftsbereich der KGA sind verboten. Davon ausgenommen ist die vom Vorstand veranlasste oder erlaubte vorübergehende Lagerung von Grünschnitt, Baumaterial und -abfällen zur weiteren Entsorgung bzw. Verwendung.

4. Bebauung in Kleingärten

Für das Errichten oder Verändern von Bauten und baulichen Anlagen jeder Art gelten die Bestimmungen der Rahmenkleingartenordnung. Folgendes ist dabei zu beachten:

- Bauwillige sind verantwortlich für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen.
- Formblätter für den Bauantrag sind beim Vorstand erhältlich bzw. stehen als Download auf der Homepage zur Verfügung.

- Sinnvoll ist ein Vorgespräch, um nicht genehmigungsfähige Vorhaben von vornherein auszuschließen und im Falle der Genehmigungsfähigkeit entsprechende Hinweise in den Bauantrag aufzunehmen.
- Nach Abschluss des Bauvorhabens ist der Vorstand zu informieren. Durch den Vorstand erfolgt zusammen mit dem Pächter die Bauabnahme mit schriftlicher Bestätigung auf dem Bauantrag.

5. Nutzung der Parzellen

5.1. Allgemeine Festlegungen

Absolute Priorität hat die kleingärtnerische Nutzung gemäß RKO vom 15. November 2019. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Obst- und Gemüseanbau, ggf. auch Beetflächen mit geschlossenem Bestand an einjährigen Blumen, zu achten. Die Parzelle ist in einem gepflegten Allgemeinzustand zu halten. Die Bewirtschaftung hat nach den allgemein anerkannten Regeln des Gartenbaus zu erfolgen. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen und sich ständig fortzubilden. Hierzu kann auch der Gartenfachberater konsultiert werden. Jede Parzelle ist mit der Parzellenummer zu kennzeichnen. Diese ist deutlich sichtbar anzubringen.

5.2. Schädlingsbekämpfung

Nach Möglichkeit ist auf den Einsatz chemischer Bekämpfungsmittel (Insektizide, Herbizide, Fungizide u. Ä.) zu verzichten. Vorrangig sollten natürliche Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden wie

- Schutz von Nützlingen, Ablesen von Schädlingen,
- Einsatz natürlicher Spritzbrühen (Brennnessel, Schachtelhalm),
- Bodenpflege, lichter Pflanzenbestand, Pflanzennachbarn,
- Beachtung von Fruchtfolge und Pflanzenverträglichkeit,
- Baumpflege, -schnitt,
- Beseitigung von mit Schadpilzen und Schädlingen befallenem Laub und Früchten (keine offene Kompostierung).

5.3. Gehölze, Hecken

Das Kultivieren jeglicher Nadelbaumarten und sonstiger Koniferen ist gemäß RKO, Anlage 2, nicht erlaubt. Solche Gehölze sind spätestens bei Pächterwechsel gemäß Anordnung des Vorstandes zu entfernen. Bei der Auswahl der Laubgehölzarten ist darauf zu achten, dass nur solche ausgewählt werden, die durch Schnittmaßnahmen dauerhaft auf eine Höhe von 2,50 m begrenzt werden können. Kranke Gehölze, die nicht durch geeignete Schnitt- oder andere Pflegemaßnahmen saniert werden können, sind ebenfalls zu entfernen.

Gehölze, die als Zwischenwirt für Schädlinge (Rostpilze, Feuerbrand) gelten, sind umgehend zu roden und zu entsorgen. Das betrifft vor allem Arten von Wacholder als Zwischenwirt für den Birnengitterrost. Der Befall mit Feuerbrand ist meldepflichtig.

Für das Pflanzen von Hecken sollten Blühgehölze und/oder solche mit attraktiver Laubfärbung bevorzugt werden. Die zulässigen Heckenhöhen von 1,20 m gemäß der RKO sind einzuhalten.

5.4. Abfälle, Kompostierung

Abfälle sind gemäß Pkt. 6 der RKO vom 15. November 2019 zu beseitigen. Insbesondere ist bei der Anlage von Kompostplätzen zu gewährleisten, dass davon keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarpächter ausgehen. Das betrifft insbesondere das Auftreten übler Gerüche (z. B. durch faulendes Obst) und das vermehrte Auftreten von Insekten und von Ungeziefer. Ggf. sind solche Abfälle mit Erde zu bedecken. Speiseabfälle, besonders tierische zubereitete Speisen und Grillabfälle, dürfen wegen der Gefahr des Auftretens von Ratten und in der Folge Kleinraubwild (Füchse, Waschbären, Iltis und Marder) nicht auf dem Kompost entsorgt werden.

Offene Kompostlagerstätten dürfen nicht an Wegen angelegt werden. Auch geschlossene Komposter sollten nach Möglichkeit in den hinteren Gartenbereichen aufgestellt werden. Das Verbrennen von Garten- und anderen Abfällen ist ganzjährig verboten. Lagerfeuer im Rahmen von Vereinsveranstaltungen bleiben hiervon ausgenommen. Es darf hierzu jedoch nur unbehandeltes trockenes Holz verwendet werden.

5.5. Kleintierhaltung

Die Kleintierhaltung ist durch den Vorstand zu genehmigen. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der KGA nicht im KG oder der Laube verbleiben. Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Aufsicht über das Tier ausübt.

Für Hunde besteht außerhalb des KG Leinenzwang. Innerhalb des KG ist ein Überlaufen des Hundes in einen anderen KG zu verhindern. Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Verunreinigungen, die durch Hunde und Katzen im KG und der KGA entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Das Füttern von fremden Katzen ist in der KGA untersagt.

5.6 weitere Vorschriften

- Das Starten von Feuerwerkskörpern und Raketen ist verboten.
- Gartentore und Zäune sind in der Gartenanlage erlaubt. Sie dürfen entsprechend der Rahmenkleingartenordnung § 5.2 maximal 1,20 m hoch sein. Vor Baubeginn ist eine Baugenehmigung beim Vorstand einzureichen.
- Musikanlagen, Fernseher, Radios und dgl. sind so zu betreiben, dass Nachbarn nicht belästigt werden.

6. Wege

6.1. Wege innerhalb der KGA

An die Parzelle angrenzende Wege innerhalb der KGA sind bis zu deren Mitte ständig von Gras und Unkraut sowie Moosbewuchs freizuhalten. Der Einsatz von Salz und Herbiziden ist untersagt. In besonders hartnäckigen Fällen sind nur für den Kleingartenbau zugelassene handelsübliche Mittel einzusetzen.

Hecken an Wegen sind so zu schneiden, dass Behinderungen für Fahrzeuge und Passanten vermieden werden. Die Wegbreiten sind entsprechend zu berücksichtigen.

Überhängende Gehölze und Sträucher sind vollständig bis zur Parzellengrenze zurückzuschneiden. Dabei ist der natürliche Nachwuchs zu beachten. Insbesondere von Rosen (Torbögen, Solitärspaliere usw.) und anderen stachel- oder dorntragenden Gehölzen darf keine Verletzungsgefahr für vorbeigehende oder -fahrende Personen ausgehen.

Fahrräder, Kinderwagen, Roller und dgl. sind innerhalb der Parzellen abzustellen.

6.2. Außengrenzen zum öffentlichen Bereich

Die Pflege der Außenbereiche an den Anlagengrenzen obliegt dem Verein im Rahmen der Anliegerpflichten. Die Säuberung und Entfernung von Bewuchs erfolgt in der Regel im Rahmen der Einsätze zur Leistung gemeinnütziger Arbeiten.

7. Gemeinnützige Arbeiten

7.1. Arbeitseinsätze

Entsprechend der Satzung des KGV sind je Parzelle durch die Unterpächter jährlich gemeinnützige Arbeiten in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umfang zu leisten. Die Arbeitseinsätze werden durch den Vorstand geplant und zu Saisonbeginn in den Schaukästen sowie auf der Homepage bekannt gegeben. Die Entscheidung über die erforderlichen Arbeiten trifft der Verantwortliche für die Arbeitseinsätze.

Bei Nichtableistung der Arbeitseinsätze ist entsprechend Beitrags- und Gebührenordnung der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu erbringen.

8. Tätigkeit und Befugnisse des Vorstandes und beauftragter Personen

8.1. Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Kontrolle und Durchsetzung dieser Gartenordnung. Bei Bedarf können zur Unterstützung des Vorstands weitere Vereinsmitglieder mit entsprechenden Aufgaben betraut werden.

Den Mitgliedern des Vorstandes sowie vom Vorstand beauftragten Personen ist der Zugang zum Garten und zu den Verbrauchszählern für Strom und Wasser zu Kontrollmaßnahmen und zur Datenerfassung zu gewähren.

Bei Gefahr im Verzug und bei Vorkommnissen mit besonderer Schwere ist der Zutritt auch in Abwesenheit der jeweiligen Pächter zulässig.

8.2. Gruppenansprechpartner

Zur Unterstützung des Vorstandes sind in der KGA drei Gruppenansprechpartner (GA) tätig. Ihnen obliegt die Kontrolle der Einhaltung der gültigen Ordnungen des Vereins. Insbesondere sind sie erste Ansprechpartner für die Belange der Vereinsmitglieder. Nach Möglichkeit nehmen sie an Begehungen in ihrem Zuständigkeitsbereich teil.

Darüber hinaus führen die GA im Herbst die Ablesung der Zählerstände für Wasser- und Elt-Verbrauch durch. Jeweils zwei Termine werden rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor dem ersten Termin, per Aushang im Schaukasten und E-Mail bekanntgegeben. Die Pächter sind verpflichtet, an einem der Termine im Garten anwesend zu sein und den beauftragten Personen die Ablesung der Zähler zu gewähren. Die Pächter können diese Aufgabe einer volljährigen Person ihres Vertrauens übertragen. In Ausnahmefällen können die Pächter vor dem ersten Termin eine abweichende Regelung mit dem zuständigen GA oder dem Vorstand zu vereinbaren.

8.3. Warte

Die Mitglieder der Elt- und Wassergruppe und die Verantwortlichen für die Arbeitseinsätze sind gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes mit besonderen Befugnissen ausgestattet. Entsprechend ihren Funktionen sind sie jederzeit zu eigenständigem Handeln an den ihnen übertragenen Anlagen autorisiert. Planmäßige und Notreparaturen an den Anlagen werden mit dem Vorstand abgestimmt. Den Mitgliedern der Elt- und Wassergruppe ist jederzeit der Zugang zu den Anlagen und entsprechenden Verbrauchszähleinrichtungen zu gewähren. Ihren Hinweisen und Anordnungen ist Folge zu leisten.

8.4. Einsatzleiter

Der Verantwortliche für die Arbeitseinsätze leitet die Arbeitseinsätze entsprechend den Vorgaben des Vorstandes. Er unterweist die Gartenfreunde hinsichtlich des Arbeitsschutzes und weist diesen ihre Aufgaben zu. Er ist für eine ordnungsgemäße Buchführung über die Einsätze verantwortlich. Darüber hinaus überwacht er die ordnungsgemäße Befüllung bereitgestellter Container für unterschiedliche Entsorgungsaufgaben (Grünabfall usw.).

9. Sonstige Bestimmungen

Abgänge vom Hauptwassernetz in die Gärten sind mit Absperreinrichtungen auszustatten. Diese sind Eigentum des Vereins. Zwischen Absperreinrichtung und erster Zapfstelle ist durch jeden Kleingärtner der Einsatz einer geeichten Wasseruhr zu sichern. Für den Frostschutz (ggf. Ausbau während der Winterruhe) ist der Pächter zuständig.

Bei Wiederanstellung des Wassers im Frühjahr ist durch die Pächter Sorge zu tragen, dass die Absperrventile geschlossen sind. Der Termin wird jeweils rechtzeitig auf dem Schild im Eingangsbereich und auf der Homepage bekanntgegeben.

10. Vertragswidriges Verhalten

Verstöße gegen die sich aus den gesetzlichen Grundlagen und dieser Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen sind schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen. Kommt der Pächter den Forderungen nicht nach, ist der Verein berechtigt, diese Forderungen auf Kosten des Pächters umzusetzen (Ersatzvornahme). Der Pächter ist darüber schriftlich zu informieren.

Fortgesetzte Verstöße können gemäß Satzung § 6, Absatz 3, sowie Punkt 7.6 der RKO wegen vertragswidrigem Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen.

11. Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die Gartenordnung bleibt in ihrer Gesamtheit gültig, auch wenn einzelne Bestimmungen unwirksam werden.

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.03.2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft.